

IVS e.V. • Hohenstaufenring 47-51 • 50674 Köln

Frau
Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail an arbeitundsoziales@bundestag.de

Köln, 21. März 2017

Anmerkungen des IVS – Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. zum Regierungsentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 22.12.2016

Sehr geehrte Frau Griese,
sehr geehrte Damen und Herren,

das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV), vertritt die berufsständischen Belange seiner mehr als 800 Mitglieder, die als Aktuare im Fachgebiet der Altersvorsorge, insbesondere der betrieblichen Altersversorgung, tätig sind.

Wir möchten die Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zum Betriebsrentenstärkungsgesetz am 27.03.2017 zum Anlass nehmen, zu dem zentralen Punkt der kollektiven Ausgestaltung des Kapitalisierungs- und Finanzierungsprozesses für nicht versicherungsförmig garantierte Leistungen aus reinen Beitragszusagen aus aktuarieller Sicht Stellung zu nehmen. Die nachfolgenden Anmerkungen und konkreten Formulierungsvorschläge für eine Ergänzung des Gesetzes basieren auf den Ergebnissen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des IVS und der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba).¹

¹ Mitglieder der Arbeitsgruppe sind (in alphabetischer Reihenfolge): Susanna Adelhardt, Alexander Bauer, Reiner Dietz, Benedikt Engbroks, Prof. Dr. Oskar Goecke, Thomas Hagemann, Dr. Peter Hermann, Marco Herrmann, Dr. Richard Herrmann, Dietmar Keller, Dr. Rafael Krönung, Dr. Friedemann Lucius, Dr. Aristid Neuburger, Dr. Alf Neumann, Stefan Oecking, Dr. Bodo Schmithals, Klaus Schott, Dr. Jürgen Schu, Dr. Christoph Schulte, Katrin Schulze, Torsten Seemann, Dr. Georg Thurnes, Tim Voetmann, Marius Wenning, Frank Zagermann.

In der ersten Stellungnahme zum Referentenentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, die einschließlich eines konkreten Vorschlags zur Anpassung der Pensionsaufsichtsverordnung (PFAV) in die Stellungnahme der aba vom 24.11.2016 aufgenommen wurde, hatte die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, eine stärkere Kollektivierung der Finanzierung von Leistungen aus reinen Beitragszusagen zu ermöglichen. Im Regierungsentwurf wurde der Gesetzeswortlaut zwar nicht entsprechend diesen Vorschlägen angepasst, die Änderungen in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs legen aber nahe, dass diese kollektive Betrachtung aus Sicht der Bundesregierung bereits mit dem vorliegenden Gesetzestext möglich ist. Wir begrüßen diese Möglichkeit, sehen aber in einem wichtigen Punkt noch dringenden Änderungsbedarf.

Gemäß der Gesetzesbegründung kann die Deckungsrückstellung der Anwärter auch einen kollektiven Puffer umfassen. Zum Aufbau dieses Puffers können nach der Gesetzesbegründung neben anderen Finanzierungsmitteln – nach unserem Verständnis könnten dies beispielsweise Kapitalerträge oberhalb einer bestimmten Verzinsung sein – auch Sicherheitsbeiträge nach § 23 Abs. 1 BetrAVG verwendet werden, die zum Zeitpunkt ihrer Zahlung noch keinem Versorgungsberechtigten individuell zugerechnet werden. Da die Deckungsrückstellung der Anwärter insgesamt dem planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapital entspricht, lässt sich daraus folgern, dass unter dem Versorgungskapital der Gesamtheit aller Anwärter auch kollektive Puffer – unter anderem auch aus Sicherheitsbeiträgen – umfasst sein können, die nicht individualisiert sind.

Unter dem Versorgungskapital des einzelnen Versorgungsanwärters zur Ermittlung der anfänglichen Rente nach § 37 Abs. 1 PFAV wäre demgegenüber der auf den Einzelnen entfallende Anteil des insgesamt vorhandenen Versorgungskapitals der Anwärter zu verstehen. Wir lesen weder die Regelungen der PFAV noch die Gesetzesbegründung dahingehend, dass die Summe der individuellen Anteile der einzelnen Versorgungsanwärter mit dem planmäßig zurechenbaren Versorgungskapital des gesamten Anwärterbestandes übereinstimmen muss und insoweit eine vollständige individuelle Allokation des auf den Anwärterbestand entfallenen Vermögens erfolgen muss. Vielmehr liegt es in der Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien, zu entscheiden, ob und inwieweit im Zeitpunkt der Verrentung vorhandene kollektive Pufferbestandteile

- dem planmäßig zurechenbaren Versorgungskapital des einzelnen Versorgungsanwärters zugerechnet und damit verrentet werden,
- dem kollektiven, nicht individuell zurechenbaren Puffer des Rentnerbestandes zugeführt werden oder
- im kollektiven, nicht individuell zurechenbaren Puffer des Anwärterbestandes verbleiben.

Da namentlich der Sicherheitsbeitrag aber nicht nur für die Anwärter, sondern womöglich auch für die Rentner oder das gesamte Versichertenkollektiv entrichtet und gegebenenfalls auch verwendet werden könnte, stellt sich die Frage, ob es ausreichend ist, dass die Bilanzierung für die Sicherheitsbeiträge lediglich in Verbindung mit der Deckungsrückstellung der Anwärter und ausschließlich über die Gesetzesbegründung und nicht im Gesetz selbst geregelt wird. Sollen die Sicherheitsbeiträge nach dem Willen der Tarifvertragsparteien beispielsweise zum Ausgleich von ansonsten

notwendigen Kürzungen laufender Renten verwendet werden können, ist die Systematik, kollektive Puffer aus Sicherheitsbeiträgen ausschließlich der Deckungsrückstellung der Anwärter zuzuweisen, nicht schlüssig. Im Zusammenhang mit der Definition der Deckungsrückstellung der Rentner nach § 35 Abs. 2 PFAV dürfte es insbesondere nicht möglich sein, den aus Sicherheitsbeiträgen resultierenden Kapitalpuffer (teilweise) den Rentenbeziehern zuzuweisen.

Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass kollektive Puffer nicht nur getrennt für den Anwärter- und den Rentnerbestand gebildet werden können, sondern auch solche Puffer – insbesondere auch basierend auf Sicherheitsbeiträgen nach § 23 Abs. 1 BetrAVG – möglich sind, die bestandsübergreifend sowohl den Anwärtern als auch den Rentnern insgesamt zugerechnet werden und regelbasiert zur Vermeidung von Leistungsherabsetzungen für laufende Renten und / oder bestehende Versorgungsanwartschaften verwendet werden können.

Alle kollektiven Puffer müssen stets explizit Teil der Deckungsrückstellung sein. Ansonsten wird ein gebildeter Sicherheitspuffer steuerlich nicht als Deckungsrückstellung anerkannt. Das würde zu unbeabsichtigten und nicht erwünschten körperschaftsteuerlichen Nachteilen für die durchführenden Einrichtungen führen. Auch für die Anwendung von § 3 Nr. 63a EStG ist eine solche Regelung wichtig. Andernfalls könnte es Auslegungsfragen geben, in welchen Fällen Sicherheitsbeiträge „unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden“, ohne dass eine solche definitive, unentziehbare individuelle Gutschrift tatsächlich erfolgt ist.

Wir schlagen daher eine Änderung in § 35 PFAV vor.

Änderung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

In Artikel 8 Nummer 4 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs (Bundesrats-Drucksache 780/16 vom 30.12.2016) wird § 35 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Die durchführende Einrichtung kann innerhalb der Deckungsrückstellung einen kollektiven Sicherheitspuffer oder mehrere kollektive Sicherheitspuffer einrichten, der beziehungsweise die den Versorgungsberechtigten oder einem Teil der Versorgungsberechtigten insgesamt planmäßig zugeordnet ist beziehungsweise sind.“

Begründung

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass neben getrennten Sicherheitspuffern für den Anwärter- und den Rentnerbestand auch ein kollektiver Sicherheitspuffer zulässig ist, der den Anwärtern und / oder Rentnern insgesamt planmäßig zugerechnet wird. Zudem wird klargestellt, dass alle kollektiven, nicht individuell zuzurechnenden Sicherheitspuffer ein Teil der Deckungsrückstellung sind und somit auch körperschaftsteuerlich anerkannt werden.

Den kollektiven Sicherheitspuffern können insbesondere die Sicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 1 BetrAVG zugeführt werden. In diesem Fall sind die Sicherungsbeiträge nach § 3 Nr. 63a EStG lohnsteuerfrei.

Die Tarifvertragsparteien können jeweils festlegen, wie ein kollektiver Sicherheitspuffer zu verwenden ist. Es ist beispielsweise möglich, Mittel aus einem etwaigen Sicherheitspuffer der Anwärter zum Zeitpunkt der Verrentung eines Anwärters dem individuellen Versorgungskapital gutzuschreiben, um Kapitalmarktentwicklungen abzumildern. Falls dies nicht vorgesehen oder erforderlich ist, können zu diesem Zeitpunkt Mittel aus dem Sicherheitspuffer der Anwärter in den Sicherheitspuffer der Rentner oder in einen bestandsübergreifenden Sicherheitspuffer überführt werden oder im Sicherheitspuffer der Anwärter verbleiben.

Auch wenn das IVS nicht zur Sachverständigen-Anhörung des von Ihnen geleiteten Bundestagsausschusses am 27.03.2017 eingeladen wurde, würden wir es begrüßen, wenn unsere Anmerkungen und Anregungen von Ihnen in geeigneter Weise aufgegriffen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst-Günther Zimmermann
Vorsitzender des Vorstands des IVS